



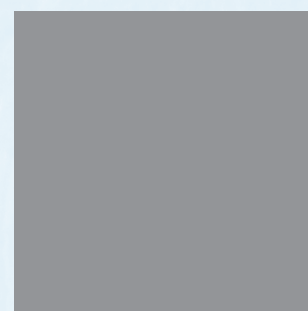
DAS
BAYERISCHE
BAU GEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU GEWERBE

BLICKPUNKT BAU



4 4



2017

RECHTSÄNDERUNG
BEI DER FIRKEN-
WAGENBESTEUERUNG

S. 6

WERKVERTRAGSRECHT
UND ARBEITNEHMER-
ÜBERLASSUNG

S. 9

AUS UNSERER ARBEIT:
KANN DER AUFTRAGGEBER
DIE VERTRAGSSTRAFE GELTEND
MACHEN, OBWOHL NEUE
FERTIGSTELLUNGSTERMINE
VEREINBART WURDEN?

S. 4

AUSBILDUNGS-
STATISTIK 2016:
LEHRLINGSZAHLEN
STEIGEN

S. 15



Informationsdienst für

das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:

Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:

Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2017 und 08/2017 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im Vorfeld der Frühjahrspressekonferenz der Landesvereinigung Bauwirtschaft haben wir bei unseren Mitgliedsbetrieben die aktuelle Konjunktureinschätzung abgefragt. Rund zwei Drittel der befragten Betriebe beurteilen ihre Geschäftslage im Moment mit gut bis sehr gut und auch die Ertragslage hat sich weiter verbessert. Der Auftragsbestand liegt deutlich über dem Niveau des Vorjahres und beträgt im Durchschnitt 13 Wochen. Einzelne Kommunen beklagen bereits öffentlich, dass sie bei Ausschreibungen keine Angebote mehr erhalten. Wir empfehlen den Kommunen in dieser Situation eine saubere Planung, klare und eindeutige Ausschreibungen und faire Vertragsbedingungen – dann klappt's auch mit dem Auftragnehmer!

Die erfreuliche Baukonjunktur darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Rahmenbedingungen für unsere Branche in vielen Bereichen verbesserungsbedürftig sind. Vor allem die durch gesetzliche Vorgaben stark steigenden Baukosten werden dem Bau bei sich verändernden Rahmenbedingungen – z. B. einem Zinsanstieg – schaden. Bei Einzelnen der politisch Verantwortlichen ist dieses Problem zwischenzeitlich offenbar angekommen. So hat dieser Tage die Union im Koalitionsausschuss den Entwurf eines „Gebäudeenergiegesetzes“ gestoppt – weil die Gesetzespläne dem Ziel des bezahlbaren Bauens und Wohnens zuwiderlaufen. Durch das Gesetz wäre für den Bereich der öffentlichen Gebäude der „KfW-Effizienzhaus 55 Standard“ eingeführt worden. Das – so die Union – sei schon für die Gebäude der öffentlichen Hand kein tauglicher Ansatz und bewirke faktisch ein Präjudiz auch für Privatgebäude. Besser hätten wir es nicht formulieren können. Es wird nun darauf ankommen, diese Erkenntnis in die nächste Legislaturperiode und in eine mögliche Koalitionsvereinbarung „hinüber zu retten“.

Weit weniger erfreulich ist, dass der Deutsche Bundestag fast gleichzeitig grünes Licht für die neue Gewerbeabfallverordnung gegeben hat, die voraussichtlich zum 01. August in Kraft treten wird. Sie zwingt die Betriebe, Bauschutt grundsätzlich in 10 (!) Materialfraktionen zu trennen und ab 10 m³ die Stoffströme zu dokumentieren. Anders als beim Gebäudeenergiegesetz ist es in diesem Fall leider nicht gelungen, der Politik klar zu machen, dass bürokratischer Aufwand und Kosten durch die Neuregelung auch hier in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen für die Umwelt stehen. Wir bemühen uns aktuell, mit den zuständigen Behörden praxistaugliche Anwendungshinweise abzustimmen, die die Regelung handhabbar machen und werden hierüber in einer der nächsten Ausgaben von Blickpunkt Bau berichten.

Ebenfalls Ende März hat der Bundesrat endgültig grünes Licht für das Gesetzespaket zum gesetzlichen Bauvertragsrecht und zu den Aus- und Einbaukosten gegeben. Damit ist ab Januar nächsten Jahres die bisherige „Haftungsfalle“ für Bauunternehmen beim Einbau mangelhaften Baumaterials beseitigt. Auch die bauvertraglichen Regelungen, die erstmalig in das BGB aufgenommen werden, konnten durch viele Gespräche im Gesetzgebungsverfahren zu Gunsten der Auftragnehmerseite deutlich verbessert werden. Im Herbst werden wir die Neuregelungen in Seminarveranstaltungen in allen Regierungsbezirken ausführlich und praxisnah erläutern – Wissensvorsprung exklusiv für Innungsmitglieder!

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

RECHT

- 4 Aus unserer Arbeit:
Kann der Auftraggeber die Vertragsstrafe geltend machen, obwohl neue Fertigstellungstermine vereinbart wurden?
- 5 LG Stuttgart:
Dachdeckerarbeiten sind keine erheblichen Umbaumaßnahmen i. S. v. § 312 Abs. 2 Nr. 3 BGB

STEUERN

- 6 Rechtsänderung bei der Firmenwagenbesteuerung
- 7 Umsatzsteuer –
Wichtige Änderung bei Vordrucken für 2017
- 7 Verbindliche Auskunft

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 8 Anpassung der Tariflöhne für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten sowie Holz- und Bautenschutzarbeiten
- 9 Werkvertragsrecht und Arbeitnehmerüberlassung

WIRTSCHAFT

- 10 ... Telekom schaltet 2018 ISDN-Festnetz ab
- 11 ... Maschinen für die Bauwirtschaft
- 11 ... Personalberatung durch unternehmenWert:Mensch

TECHNIK

- 12 ... Mörtel im Mauerwerksbau – Putzmörtel und Maurermörtel DIN EN 998-1 und DIN EN 998-2
- 13 ... Bauvorlage- und bautechnische Nachweisberechtigung

BERUFSBILDUNG

- 14 ... Schnupperpraktika für unter 15-Jährige
- 14 ... Bundesweites Stipendienprogramm „Restaurator im Handwerk“
- 15 ... Ausbildungsstatistik 2016: Lehrlingszahlen steigen

FACHGRUPPEN

- 16 ... Bundesverkehrsministerium schreibt Maßnahmen zur Steigerung der Asphalt-Einbauqualität fort
- 17 ... Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstufe auf Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, TL Fug-StB 15
- 17 ... Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, ZTV Fug-StB 15
- 18 ... ARMACELL bietet Rücknahmeservice für Restwerkstoffe/ Dämmstoffabfälle an
- 18 ... Sonderseminare für den Feuerfest- und Schornsteinbau

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 19 ... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr



Aus unserer Arbeit: Kann der Auftraggeber die Vertragsstrafe geltend machen, obwohl neue Fertigstellungstermine vereinbart wurden?

Frage:

Wir wurden von einem Bauträger mit den Rohbauarbeiten für zwei Doppelhaushälften beauftragt. Im Vertrag wurde eine Vertragsstrafe vereinbart. Bezug genommen wurde dabei auf die im beigegeführten Bauzeitenplan angegebenen Termine. Die dort genannten Fristen sollten ausdrücklich Vertragsfristen sein. Als sich in der Bauphase – noch vor Ablauf der vereinbarten Fertigstellungsfrist – abzeichnete, dass die Einhaltung der Termine nicht möglich sein würde, übergab uns der Auftraggeber einen neuen Bauzeitenplan mit verlängerten Fristen. Er wies darauf hin, dass die neuen Fristen verbindliche Vertragsfristen seien. Wir bestätigten die dort genannten Fristen, die auch eingehalten wurden. Bei Abnahme unserer Leistung behielt sich der Auftraggeber dennoch die Geltendmachung der Vertragsstrafe wegen Überschreitung der im ersten Bauzeitenplan enthaltenen Frist vor. Zu Recht? Kann der Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen Verzug geltend machen?

Unsere Antwort:

Nein! Die Fälligkeit der Leistung beurteilt sich nach den zuletzt vereinbarten Vertragsfristen des zweiten Bauzeitenplans. Wird die Fertigstellungsfrist wie einvernehmlich verschoben, verlängert sich die Bauzeit entsprechend. Die Fälligkeit der Leistung beurteilt sich nach der neuen

Frist. Schadensersatzansprüche wegen Verzug oder Vertragsstrafenansprüche wegen Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Termins kommen – wegen fehlender Fälligkeit – nicht in Betracht.

Hinweis: In Fällen, in denen auch der einvernehmlich verlängerte Fertigstellungstermin überschritten wird, stellt sich die Frage, ob die Vertragsstrafenregelung auf diesen neuen Termin Anwendung findet. Wenn im Zusammenhang mit der Vereinbarung des neuen Termins keine Regelung zur Vertragsstrafe getroffen wurde, gilt die Vertragsstrafe nicht automatisch auch für den neuen Termin. Für die Beurteilung der Fortgeltung kommt es auf die Formulierung der Vertragsstrafenvereinbarung an. Knüpfte die Vertragsstrafe zunächst an einen konkreten, kalendermäßig bestimmten Termin an, spricht dies gegen die Fortgeltung der Vertragsstrafe. Eine terminneutral formulierte Vertragsstrafe „für jeden Fall der Überschreitung des Fertigstellungstermins“ gilt im Zweifel auch bei Änderung der vertraglichen Bauzeit fort. Entsprechend entschieden hat zuletzt das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 07.04.2016, Az. 5 U 81/15.

LG Stuttgart: Dachdeckerarbeiten sind keine erheblichen Umbaumaßnahmen i. S. v. § 312 Abs. 2 Nr. 3 BGB

Der Begriff der erheblichen Umbaumaßnahme gemäß § 312 Abs. 2 Nr. 3 BGB ist im Sinne größtmöglichen Verbraucherschutzes eng auszulegen, so dass hierunter nur solche Umbaumaßnahmen fallen, die vergleichbar sind mit dem Bau eines neuen Gebäudes. Dachdeckerarbeiten an einem Haus fallen nicht unter den Begriff der erheblichen Umbaumaßnahmen.

Der Fall:

Die Auftraggeber sind Eigentümer eines Reihenhauses mit Flachdach. Während der Auftragnehmer auf dem Dach der Nachbarn arbeitete, kamen er und der hiesige Auftraggeber ins Gespräch. Nach der Übergabe eines Angebots im Hinblick auf die Erneuerung des Flachdaches beauftragten die Auftraggeber den Auftragnehmer mit den Arbeiten. Die Dachdeckerarbeiten wurden nach ca. einem Monat abgeschlossen. Hierfür bezahlten die Auftraggeber rund 36.000,- €. Zwei Monate später erklärten die Auftraggeber den Widerruf des außerhalb eines Geschäftsraums geschlossenen Vertrages und begehrten vom Auftragnehmer die Rückzahlung des geleisteten Werklohns sowie die Demontage der vom Auftragnehmer ausgeführten Dachdeckerarbeiten. Mit Erfolg?

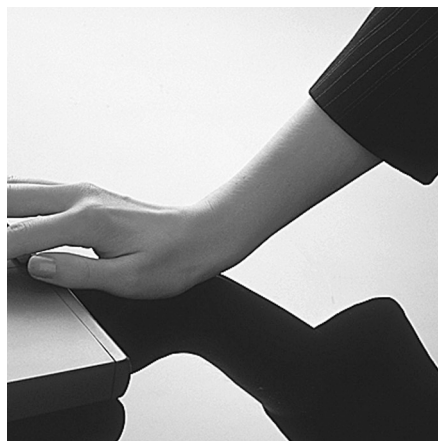
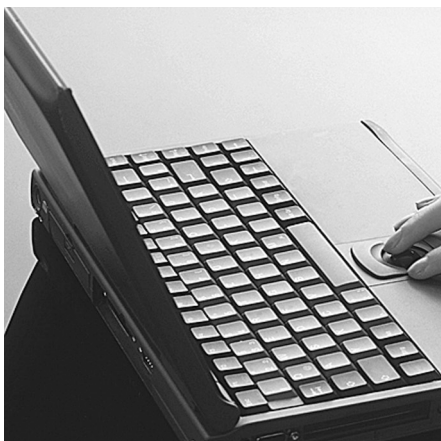
Die Entscheidung:

Größtenteils ja! Das Landgericht Stuttgart hat mit seinem Urteil vom 02. Juni 2016 (Az.: 23 O 47/16) entschieden, dass die Auftraggeber einen Anspruch auf Rückzahlung des Werklohns haben. Le-

diglich die begehrte Demontage können die Auftraggeber nicht verlangen. Die Parteien hatten einen Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen. Über ein mögliches Widerrufsrecht hatte der Auftragnehmer die Auftraggeber jedoch nicht belehrt. Diese konnten ihr Widerrufsrecht daher binnen einer Frist von 12 Monaten und 14 Tagen ausüben. Mit der Ausübung des Widerrufsrechts ist der Vertrag in ein Abwicklungsverhältnis umgewandelt worden. Gemäß § 355 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 357 Abs. 1 BGB ist der Auftragnehmer daher verpflichtet, den Auftraggebern den erhaltenen Werklohn zurückzuzahlen. Das Gericht hat zudem klargestellt, dass der Auftragnehmer keinen Wertersatz für das von ihm gelieferte Material erhält. Darüber hinaus hat das Gericht entschieden, dass reine Dachdeckerarbeiten an einem Haus nicht unter die Ausnahme des § 312 Abs. 2 Nr. 3 BGB (erhebliche Umbaumaßnahmen) fallen. Dieser Ausnahmetatbestand ist im Sinne des größtmöglichen Verbraucherschutzes eng auszulegen. Zudem kommt es nicht darauf an, auf wessen Initiative es zum Vertragsabschluss kam.

Die Forderung der Auftraggeber, die Werkleistung wieder zu demontieren, hat das LG Stuttgart jedoch abgewiesen. Nach seiner Ansicht ergibt sich aus dem Gesetz kein derartiger Anspruch.

Hinweis: Dieses Urteil zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, dass Bauunternehmer die Regelungen zum Widerruf von Werkverträgen kennen und in den jeweils konkreten Fällen den Verbraucher über das diesem zustehende Widerrufsrecht belehren. Nur so kann verhindert werden, dass der Verbraucher den Vertrag widerruft und einen ggf. bereits gezahlten Werklohn herausverlangen kann, ohne dass dem Auftragnehmer seinerseits ein Wertersatzanspruch zusteht.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Rechtsänderung bei der Firmenwagenbesteuerung

Der geldwerte Vorteil darf gekürzt werden.

Darf der Arbeitnehmer seinen Dienstwagen auch privat nutzen, unterliegt dieser geldwerte Vorteil der Versteuerung als Arbeitslohn. Der Vorteil ist entweder nach der 1 %-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode zu bewerten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass Kosten des Steuerpflichtigen, z. B. Kraftstoffkosten die er selbst trägt, bei Anwendung der sog. 1 %-Regelung steuerlich abgezogen werden dürfen.

Im Urteilsfall hatten sich der Mitarbeiter und sein Arbeitgeber die Kosten des Dienstwagens, den der Kläger auch für private Zwecke nutzen durfte, geteilt. Der Mitarbeiter trug sämtliche Kraftstoffkosten (ca. 5.600 €). Die übrigen PKW-Kosten übernahm der Arbeitgeber. Der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung wurde nach der 1 %-Regelung berechnet und betrug ca. 6.300 €. Der Mitarbeiter begehrte, die von ihm getragenen Kraftstoffkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage

statt und setzte den Vorteil aus der Privatnutzung lediglich in Höhe von 700 € fest.

Bisher war der BFH davon ausgegangen, dass vom Arbeitnehmer selbst getragene Kfz-Kosten nicht steuerlich berücksichtigt werden können, wenn der Nutzungsvorteil pauschal nach der sog. 1 %-Regelung (anstelle der sog. Fahrtenbuchmethode) bemessen wird.

Allerdings kann der Wert des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagenüberlassung durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers lediglich bis zu einem Betrag von 0 € gemindert werden. Ein geldwerter Nachteil kann aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung nicht entstehen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Urteilen.

Diese können unter der Quick-Link-Nr. 626000000 auf www.lbb-bayern.de abgerufen werden.

Umsatzsteuer – Wichtige Änderung bei Vordrucken für 2017

In den Vordruckmustern für 2017 kann ein neues Datenfeld ausgefüllt werden, das dann zu einer personellen Bearbeitung der Steuererklärung im Finanzamt führt.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens müssen Steuererklärungen, die elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden und die zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung führen, es dem Steuerpflichtigen ermöglichen, in einem dafür vorgesehenen Feld der Steuererklärung Angaben zu machen, die nach seiner Auffassung die personelle Bearbeitung seiner Steuererklärung durch einen Finanzbeamten erfordern.

Dies kann der Fall sein, wenn über die im Vordruck vorgesehenen Angaben hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sol-

len. Dies ist der Fall, wenn eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten wird. Der Steuerpflichtige kann anhand dieses Feldes auch um die Überprüfung seiner rechtlichen Beurteilung bestimmter Sachverhalte bitten oder eine Ermessensentscheidung erwirken.

In diesen Fällen ist im **Vordruckmuster USt 1 A** (Umsatzsteuer-Voranmeldung 2017) bzw. im **Vordruckmuster USt 1 H** (Antrag auf Dauerfristverlängerung und Anmeldung der Sondervorauszahlung 2017) das entsprechende Feld zu kennzeichnen. Gleiches gilt, wenn bei den in der Steueranmeldung erfassten Angaben

bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde.

Die ergänzenden Angaben sind dann in einer gesonderten Anlage zu machen, die mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung/Steuererklärung“ zu kennzeichnen ist.

Nähere Informationen können unter der Quick-Link-Nr. 625000000 auf www.lbb-bayern.de abgerufen werden.

Verbindliche Auskunft

Einführung einer Bearbeitungsfrist für das Finanzamt für Anträge auf eine „Verbindliche Auskunft“.

Braucht ein Unternehmer Rechtssicherheit im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen eines bestimmten Sachverhaltes, kann er beim Finanzamt einen Antrag auf „Verbindliche Auskunft“ stellen, [§ 89 Abs. 2 Abgabenordnung (AO)]. Diese Anträge werden allerdings durch die Finanzverwaltung zum Teil erst nach längerer Zeit beschieden.

Nunmehr wurde im Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens eine Bearbeitungsfrist für Anträge auf verbindliche Auskunft eingeführt. Über den Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft soll innerhalb von 6 Monaten ab Eingang des Antrags bei der zuständigen Finanzbehörde entschieden werden. Kann die Finanzbehörde nicht innerhalb dieser Frist über den Antrag entscheiden, ist es dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Regelung gilt seit dem 01.01.2017 ■



Anpassung der Tariflöhne für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten sowie Holz- und Bautenschutzarbeiten

Die Sonderlöhne für Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten gemäß § 4 Abs. 3 der Lohntarifverträge sowie für das Holz- und Bautenschutzgewerbe gemäß § 5 der Lohntarifverträge wurden entsprechend der Tarifentwicklung im Maler- und Lackiererhandwerk mit Wirkung zum 1. März 2017 erhöht.

In § 9 Abs. 4 TV Lohn/West und Ost und in § 4 Abs. 3 Satz 3 TV Lohn/Berlin ist geregelt, dass bei Veränderung der tariflichen Löhne im Maler- und Lackiererhandwerk die „Konkurrenzschutzlöhne“ für bestimmte Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten sowie Arbeiten des Holz- und Bautenschutzgewerbes nach den §§ 4 und 5 der Lohntarifverträge anzupassen sind.

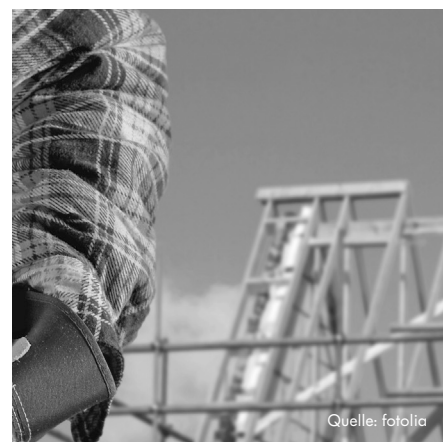
Der Tarifabschluss für das Maler- und Lackiererhandwerk sieht eine Erhöhung der Löhne um 2,1 % ab 1. Juli 2016 sowie um 1,6 % ab 1. Juni 2017 vor. Diese Erhöhungen sind in § 4 Abs. 3 TV Lohn/West, Ost

und Berlin für das Baugewerbe mit Wirkung zum 1. März 2017 nachvollzogen worden. Die für das Baugewerbe geltenden Sonderlöhne dürfen jedoch nicht unterhalb der allgemeinverbindlichen Mindestlöhne liegen, so dass die für Berlin vorgesehene Absenkung der Lohngruppe 3 ab 1. März 2017 durch den aktuellen Mindestlohn 2/Berlin in Höhe von 14,55 € aufgefangen wird.

Insgesamt ergibt sich daher für das Baugewerbe in § 4 Abs. 3 TV Lohn/West, Ost und Berlin sowie § 5 TV Lohn/West, Ost und Berlin folgende Tabelle:

AB	TV LOHN/WEST	TV LOHN/OST	TV LOHN/BERLIN
01.03.2017	LG 4: 15,92 € LG 4: 16,72 €* LG 3: 15,12 €	LG 4: 15,00 € LG 3: 14,25 €	LG 4: 15,00 € LG 3: 14,55 €
01.06.2017	LG 4: 16,18 € LG 4: 16,99 €* LG 3: 15,37 €	LG 4: 15,35 € LG 3: 14,58 €	LG 4: 15,35 € LG 3: 14,58 €

*) LG 4: Ab dem 10. Jahr der Tätigkeit



Quelle: fotolia

Werkvertragsrecht und Arbeitnehmerüberlassung

Das „Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze“ ist im Bundesgesetzblatt vom 21. Februar 2017 verkündet worden.

Bereits in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe Februar 2017, Seite 12 hatten wir über das Gesetz zur Änderung der Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie zum Werkvertragsrecht informiert. Die Neuregelungen sind zum 01. April 2017 in Kraft getreten. Für das Baugewerbe sind insbesondere die folgenden Änderungen von Bedeutung:

Arbeitnehmerüberlassung

1. Definition

Erstmals hat der Gesetzgeber in § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG eine Definition der Arbeitnehmerüberlassung vorgenommen. Dies ändert jedoch nichts an dem bisherigen Verständnis des Begriffs. Auch weiterhin bleibt die Arbeitnehmerüberlassung dadurch gekennzeichnet, dass sich ein Betrieb von einem anderen Betrieb vorübergehend einen Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung ausleiht. Verleiher ist derjenige Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer überlässt, also der Stammbetrieb des Arbeitnehmers. Entleiher ist derjenige Arbeitgeber, dem der Leiharbeiter zur Arbeitsleistung überlassen wird, also der Einsatzbetrieb. Arbeitnehmer werden zur Arbeitsleistung dann überlassen, wenn sie in die Arbeitsorganisation des Entleihers eingegliedert sind und seinen Weisungen unterliegen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG). Ob dies der Fall ist, ist anhand einer wertenden Gesamtbetrachtung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu bestimmen.

2. Scheinwerkvertrag

Durch die AÜG-Reform soll dem Problem der „Vorratsüberlassungserlaubnis“ bei Scheinwerkverträgen ein Riegel vorgeschoben werden. Der Gesetzgeber weist in der Gesetzesbegründung darauf hin, dass in der Vergangenheit Fälle aufgetreten seien, bei denen Arbeitnehmer im Rahmen eines bloß formal als Werkvertrag bezeichneten Vertrags an einen Dritten überlassen worden sind („Scheinwerkvertrag“). Gleichzeitig habe der vermeintliche Werkunternehmer bisher eine Verleiherlaubnis vorrätig gehalten. Wenn sich der vermeintliche Werkvertrag tatsächlich als

Überlassungsvertrag herausgestellt habe, weil der Dritte arbeitsrechtliche Weisungsrechte gegenüber den eingesetzten Arbeitnehmern ausübte, konnte der vermeintliche Werkunternehmer „die auf Vorrat“ gehaltene Verleiherlaubnis vorlegen, um das Eingreifen der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz vorgesehenen Rechtsfolgen einer illegalen Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern. In § 1 Abs. 1 AÜG wird nun geregelt, dass in Zukunft jede tatsächliche Arbeitnehmerüberlassung im Vertrag zwischen Entleiher und Verleiher als solche bezeichnet (Kennzeichnungspflicht) und der jeweilige Arbeitnehmer als solcher konkretisiert werden muss (Konkretisierungspflicht). Daneben besteht eine Pflicht des Verleihers, den Arbeitnehmer vor jeder Überlassung darüber zu informieren, dass er als Leiharbeiter tätig wird (Informationspflicht). Erfolgt dies nicht, so liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (bei einem Verstoß gegen die Kennzeichnungs- und Konkretisierungspflicht) bzw. bis zu 1.000 € (bei einem Verstoß gegen die Informationspflicht) geahndet werden kann.

3. Überlassungshöchstdauer

Die erlaubnispflichtige Arbeitnehmerüberlassung, die neben der anzeigepflichtigen Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe unter engen Voraussetzungen möglich ist, ist nunmehr zeitlich beschränkt. Hierzu wird für einen Arbeitnehmer eine Überlassungshöchstdauer eingeführt, die grundsätzlich 18 Monate beträgt. Auf die Überlassungshöchstdauer ist der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Verleiher an denselben Entleiher vollständig anzurechnen, es sei denn, zwischen den Einsätzen des Arbeitnehmers liegen „mehr als drei Monate“. Überlassungszeiten vor dem 1. April 2017 bleiben bei der Berücksichtigung der Überlassungshöchstdauer jedoch unberücksichtigt.

4. Gleichstellungsgrundsatz

Bereits nach bisheriger Rechtslage ist der Verleiher grundsätzlich verpflichtet gewesen, dem verliehenen Arbeitnehmer für die

Zeit der Überlassung die im Betrieb des Entleihers für vergleichbare Arbeitnehmer geltenden Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewährleisten (Equal-Pay- bzw. Equal-Treatment- Grundsatz). Von diesem Grundsatz konnte bisher zeitlich unbegrenzt abgewichen werden, soweit ein auf das Arbeitsverhältnis anzuwendender Tarifvertrag abweichende Regelungen traf. In der neuen Regelung des § 8 AÜG wird nun der Grundsatz der Gleichstellung, der bisher auf verschiedene Regelungen im AÜG verteilt war, systematisch zusammengeführt und die Möglichkeit, vom Equal-Pay-Grundsatz durch Tarifvertrag abzuweichen, zeitlich begrenzt. Maßgebend für die Gleichstellung sind sämtliche auf den Lohnabrechnungen vergleichbarer Stammarbeitnehmer des Entleihers ausgewiesene Bruttovergütungsbestandteile.

Werkvertragsrecht

In § 611a BGB wird eine neue Regelung zur Definition des Arbeitsvertrages aufgenommen. Danach ist ein Arbeitnehmer durch den Arbeitsvertrag zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.

Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Laut Gesetzesbegründung handelt es sich um eine 1:1-Kodifizierung der Rechtsprechung, welche die Rechtslage unverändert lässt.



Telekom schaltet 2018 ISDN-Festnetz ab

Die Telekom schaltet 2018 ihre 12 Millionen ISDN-Anschlüsse ab. Betroffen sind auch Unternehmen.

Aktuell versendet die Telekom die ersten Vertragskündigungen an ihre ISDN-Kunden, andere Anbieter haben den Schritt für 2018 oder 2019 geplant. Die Folgetechnologie für das alte ISDN heißt „Voice over IP“ (VoIP) und meint das Telefonieren über das Internet. 15 Mio. VoIP-Anschlüsse gibt es bereits in Deutschland.

Da die Telekom durchschnittlich 50.000 Unternehmen pro Monat auf die neue Technik umstellen muss (inkl. neuer Verträge), um ihren Zeitplan einzuhalten, kann es zu Verzögerungen kommen, wenn die Unternehmen nicht auf die Umstellung vorbereitet sind.

Denn zur ISDN-Anlage gehören neben Telefonanlage mit Telefonapparaten auch

- Fax,
- Datenübertragung,
- ec-Karten- und Kreditkartengeräte,
- Frankiergeräte
- Notrufsystem im Aufzug sowie
- Alarmanlagen und Brandmeldesysteme.

Es ist sinnvoll, sich frühzeitig beraten zu lassen, denn nicht jede Funktion, die es beim ISDN gab, lässt sich ohne Weiteres auf VoIP übertragen: So muss in Aufzügen die Alarmmeldeinfrastruktur angepasst werden, um die Betriebssicherheit bei einem Stromausfall zu gewährleisten. Schwierigkeiten kann es aber auch mit älteren Telefonanlagen oder Faxgeräten geben.

Die Unternehmen sollten daher vorab die Lieferanten ansprechen, die die alten Anlagen installiert haben, und fragen, ob diese mit VoIP auch funktionieren werden.



Quelle: fotolia

Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
JD 1999	86,1	1,2
JD 2000	86,5	0,5
JD 2001	87,3	0,9
JD 2002	88,1	0,9
JD 2003	87,9	-0,2
JD 2004	88,9	1,1
JD 2005	91,1	2,5
JD 2006	92,3	1,3
JD 2007	93,6	1,4
JD 2008	96,0	2,6
JD 2009	99,1	3,2
JD 2010	100,0	0,9
JD 2011	101,6	1,6
JD 2012	104,6	3,0
JD 2013	106,3	1,6
JD 2014	107,8	1,4
JD 2015	108,7	0,8
JD 2016	109,4	0,6

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 ¹⁾	in % zum Vorjahr
2017 Januar	109,9	0,5

¹⁾ Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Personalberatung durch unternehmensWert:Mensch

Das Europäische Sozialfonds-Förderprogramm unternehmensWert:Mensch unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dabei, eine moderne Personalpolitik in ihrem Betrieb umzusetzen. Ein Programm gefördert vom Bundesministerium und des Europäischen Sozialfonds.

Demografischer Wandel, krankheitsbedingte Engpässe oder Nachwuchsmangel – die personellen Anforderungen an Unternehmen sind vielfältig, die Bindung von Fachkräften ist eine branchenübergreifende Herausforderung. Kleinen und mittelständischen Unternehmen fehlen jedoch oft die Ressourcen, um diese Herausforderungen anzugehen.

Hier setzt das Beratungsprogramm **unternehmensWert:Mensch** an. Mit passgenauen Beratungsdienstleistungen unterstützt es kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Entwicklung moderner, mitarbeiterorientierter Personalstrategien. Nach einer erfolgreichen Modellphase wird das Programm bundesweit angeboten.

Die Erstberatung zur Ermittlung des Beratungsbedarfs ist kostenlos. Sind alle Förderkriterien erfüllt erhält das Unternehmen einen Beratungsscheck. Mit diesem wird eine Förderung der Kosten der Prozessberatung in einer Höhe von 50 bis 80 Prozent möglich.

Den Flyer zu **unternehmensWert:Mensch** können Sie unter lbb-bayern.de mit der Quick-Link-Nr. 62700000 abrufen.



Mörtel im Mauerwerksbau – Putzmörtel und Maurermörtel DIN EN 998-1 und DIN EN 998-2

Der Normenausschuss Bauwesen (NA-Bau) veröffentlichte die Normen „Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 1: Putzmörtel; Deutsche Fassung EN 998-1:2017-02“ und „Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Maurermörtel; Deutsche Fassung EN 998-2:2017-02.“

Teil 1: Putzmörtel

Diese Europäische Norm gilt für Putzmörtel sowohl für den Innen- als auch für den Außenputz. Sie enthält Definitionen, Anwendungseigenschaften sowie Leistungsanforderungen. Sie gilt nicht für Mörtel, deren Hauptbindemittel Gips ist. Gips kann als zusätzliches Bindemittel mit Luftkalk verwendet werden.

Gegenüber DIN EN 998-1:2010-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) gegebenenfalls Aufnahme von Terminologie nach der neuen Bauproduktenverordnung;
- b) Änderung der Reihenfolge von 5.2-5.4 (Frischmörtel steht jetzt vor Festmörtel);
- c) überarbeiteter Abschnitt zu Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP);
- d) neuer Anhang mit unverbindlichen Prüfintervallen für die werkseigene Produktionskontrolle (informativ);
- e) überarbeiteter Anhang ZA (informativ);
- f) geringfügige redaktionelle Änderungen.

Zu den bestehenden technischen Klassen und/oder Schwellenwerten wurden keine Änderungen vorgenommen.

Teil 2: Maurermörtel

Diese Europäische Norm legt die Anforderungen für Werkmaurermörtel (für Untermauerungen, Fugenglattstrich und Verfugen) zur Verwendung in Wänden, Pfeilern und Trennwänden aus Mauerwerk (zum Beispiel Verblendmauerwerk und verputztes Mauerwerk, tragende und nicht tragende Mauerwerkskonstruktionen für Hoch- und Tiefbauten) fest. Für Frischmörtel beschreibt diese Europäische Norm die Leistungsanforderungen in Bezug auf Verarbeitbarkeitszeit, Chloridgehalt, Luftgehalt, Rohdichte und Korrigierbarkeitszeit (nur für Dünnbettmörtel). Für Festmörtel werden die Leistungsanforderungen zum Beispiel in Bezug auf Druckfestigkeit, Verbundfestigkeit und Rohdichte

definiert. Alle Eigenschaften werden nach den entsprechend festgelegten Prüfverfahren, die in gesonderten Europäischen Normen enthalten sind, ermittelt. Diese Europäische Norm stellt ein Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVPC) der Produkte mit dieser Europäischen Norm zur Verfügung. Anforderungen an die Kennzeichnung der von dieser Europäischen Norm abgedeckten Produkte sind enthalten. Diese Europäische Norm gilt für Maurermörtel nach Abschnitt 3 mit der Ausnahme von Baustellenmörtel. Diese Europäische Norm oder Teile davon dürfen jedoch im Zusammenhang mit Anwendungsvorschriften und nationalen Festlegungen auch für Baustellenmörtel angewendet werden. Für diese Norm ist das Gremium NA 005-06-03 AA „Maurermörtel (SpA zu CEN/TC 125/WG 2)“ im DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau) zuständig.

Gegenüber DIN EN 998-2:2010-12 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Umsetzung der Terminologie nach der neuen Bauproduktenverordnung sofern relevant;
- b) neuer Abschnitt 5.4.2.2 zur Biegezughaftfestigkeit (resultierend aus einer juristischen Anfrage aus Finnland);
- c) überarbeiteter Abschnitt zu Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (AVCP);
- d) neue Anmerkung zu den tabellierten Werten in Anhang C;
- e) neuer Anhang mit unverbindlichen Prüfintervallen für die werkseigene Produktionskontrolle (informativ);
- f) überarbeiteter Anhang ZA (informativ);
- g) geringfügige redaktionelle Änderungen.

Die Normen sind Bestandteil des ZDB-Normenportals und werden bei der nächsten Aktualisierung des Portals zur Verfügung gestellt. ■

Bauvorlage- und bautechnische Nachweisberechtigung

Nachfolgend sind das „kleine Bauvorlagerecht“ und die Regelungen zu den bautechnischen Nachweisen tabellarisch dargestellt.

Für Maurer- und Betonbauermeister, Zimmerermeister, staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik und Bauingenieure gelten folgende Regeln für die Berechtigung, Bauvorlagen einzureichen und für die Berechtigung, bautechnische Nachweise zu erstellen.

Hinweis:
Die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen ergibt sich aus EnEV § 21 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit der bayerischen ZVEnEV.

	BAUVORLAGE	BAUTECHNISCHE NACHWEISE		
	ART. 61 ABS. 3	ART. 62 ABS. 1 UND 2		
unter die „kleine Bauvorlageberechtigung“ fallende bauliche Anlagen		Statik	Brand soweit erforderlich	EnEV
1. Freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 mit nicht mehr als drei Wohnungen	X	Bauingenieure mit 3 Jahren Berufserfahrung als Statiker/Techniker mit Zusatzqual. + 3 Jahren Berufserfahrung.	X	X
2. Eingeschossige gewerblich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 250 m ²	X		X	X
3. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude	X		X	X
4. Garagen bis zu 100 m ²	X		X	X
5. Einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden	X		X	X



Schnupperpraktika für unter 15-Jährige

Gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e. V. (vbw) eine praxisgerechte und rechtssichere Lösung für außerschulische Praktika von unter 15-Jährigen entwickelt, die der betrieblichen Praxis gerecht wird und Rechtssicherheit schafft.

Die Durchführung von betrieblichen Praxiskontakten („Schnupperpraktika“) von unter 15-Jährigen im außerschulischen Kontext war bisher durch das Jugendarbeitsschutzgesetz und vor allem durch dessen strenge Auslegung seitens der Gewerbeaufsichtsämter in Bayern branchenübergreifend stark eingeschränkt.

Für eine erfolgreiche Berufsorientierung war und ist es jedoch sinnvoll, auch jüngeren Schülern konkrete Einblicke in die Arbeitswelt zu ermöglichen. Dabei soll

den Schülern die Gelegenheit gegeben werden, unterschiedliche Aufgabenstellungen auszuprobieren und erste praktische Erfahrungen zu sammeln.

Details zur Gestaltung der Schnupperpraktika können Sie dem Merkblatt unter Quick-Link Nr. 61500000 entnehmen.

Bundesweites Stipendienprogramm „Restaurator im Handwerk“

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz vergibt im Jahr 2017 bis zu 10 Stipendien à 3.000 € zur Fortbildung zum geprüften „Restaurator im Handwerk“. Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2017.

Der Erhalt des kulturellen Erbes ist ein attraktiver Sektor mit Wachstumspotenzial. Handwerker erzielen in der Restaurierung jährlich einen Umsatz von rd. 7,5 Mrd. Euro. Da Denkmale und Kunstobjekte dauerhaft erhalten und gepflegt werden müssen und auch immer neue Kategorien an erhaltenswerten Objekten dazu kommen, entwickelt sich der Markt stabil. Hier zu investieren, indem man sich durch eine fachkundige und anerkannte Fortbildung für den Markt qualifiziert, lohnt sich. Dabei erfordert der fach- und sachgerechte Umgang mit denkmalgeschützten Bauten besondere Fertigkeiten und Kenntnisse, die in speziell entwickelten Fortbildungen erworben werden können.

Voraussetzungen:

- erfolgreich bestandene Meisterprüfung,
- erste Erfahrungen im Umgang mit denkmalgeschützten Bauten oder Altbauten, insbesondere mit Arbeiten im Rahmen der Pflege, Erhaltung und Erneuerung historischer Bausubstanz (bitte Angabe von Referenzobjekten).

Das Bewerbungsformular sowie den Flyer können Sie downloaden unter dem Quick-Link 62400000.

Ausbildungsstatistik 2016: Lehrlingszahlen steigen

Die statistischen Erhebungen der SOKA-Bau zum Stichtag 31.12.2016 zeigen einen überraschenden Anstieg der Ausbildungszahlen im Bayerischen Baugewerbe. Insgesamt waren 2016 im Bayerischen Baugewerbe 3,7 % mehr Auszubildende beschäftigt als ein Jahr zuvor.

Am 31.12.2016 waren in Bayern insgesamt 8.145 Auszubildende registriert, im Jahr zuvor 7.852. Im 1. Lehrjahr konnten 6,8 % mehr Auszubildende für eine Ausbildung am Bau gewonnen werden.

Deutschlandweit haben sich die Ausbildungszahlen dagegen sehr unterschiedlich entwickelt. In den neuen Bundesländern stieg die Gesamtanzahl der Auszubildenden um 5,8 % auf 4.698, im

1. Lehrjahr sogar um 10,1 % auf 1.838 Auszubildende. In den alten Bundesländern ohne den Freistaat Bayern hingegen entwickelten sich die Ausbildungszahlen rückläufig: So wurden in diesen Ländern zum Stichtag lediglich 22.904 gegenüber 23.101 Auszubildenden im Jahr zuvor beschäftigt, das entspricht einem Rückgang von 0,9 %. Im 1. Lehrjahr betrug der Rückgang 1,2 % auf nunmehr 7.573 Auszubildende.

Diese überraschend guten Ausbildungszahlen könnten für Bayern eine Trendwende ankündigen, denn nach einem jahrelangen Rückgang der Absolventenzahlen an den Mittelschulen wird bis zum Jahr 2020 wieder ein geringfügiger Anstieg erwartet. ■

10-JÄHRIGE AUSBILDUNGSTATISTIK										
	2007/08	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17
Hoch- und Massivbau	3.375	3.273	3.102	3.120	3.144	3.152	3.049	2.883	2.776	2.827
1. Lehrjahr	1.187	1.036	1.046	1.197	1.107	1.121	1.066	1.010	1.019	1.058
2. Lehrjahr	1.219	1.150	1.019	1.019	1.159	1.049	1.053	997	964	956
3. Lehrjahr	969	1.087	1.037	904	878	982	930	876	793	813
Straßen- und Tiefbau	820	859	866	847	796	746	708	732	724	767
1. Lehrjahr	330	283	306	301	260	272	256	287	289	303
2. Lehrjahr	282	328	278	306	282	240	245	243	254	259
3. Lehrjahr	208	248	282	240	254	234	207	202	181	205
Ausbau (ohne Zimmerer)	842	851	774	788	809	797	755	712	692	652
Sonst. Ausbau 1. Lehrjahr	311	289	240	303	305	276	243	255	260	262
Sonst. Ausbau 2. Lehrjahr	308	303	287	252	296	279	269	235	233	201
Sonst. Ausbau 3. Lehrjahr	223	259	247	233	208	242	243	222	199	189
Zimmerer	1.380	1.338	1.317	1.293	1.402	1.593	1.662	1.612	1.672	1.760
1. Lehrjahr	85	72	80	114	169	161	162	151	144	172
2. Lehrjahr	682	672	625	604	698	825	791	806	861	821
3. Lehrjahr	613	594	612	575	535	607	709	655	667	767
Kfm. Angestellte	727	735	749	724	702	725	719	700	675	693
1. Lehrjahr	266	257	238	235	240	240	240	255	210	236
2. Lehrjahr	231	278	265	247	249	257	242	234	252	221
3. Lehrjahr	230	200	246	242	213	228	237	211	213	236
Bauzeichner, Techn. Zeichner	152	157	134	133	149	183	206	224	247	254
1. Lehrjahr	59	51	39	43	65	81	59	81	95	92
2. Lehrjahr	48	59	47	45	41	66	89	64	86	91
3. Lehrjahr	45	47	48	45	43	36	58	79	66	71
Duales Studium	39	43	52	56	90	111	131	133	130	161
1. Lehrjahr	15	14	19	23	48	36	43	55	47	65
2. Lehrjahr	18	17	17	18	24	54	37	46	49	50
3. Lehrjahr	6	12	16	15	18	21	51	32	34	46
Sonstige	639	661	679	610	579	621	559	659	620	638
1. Lehrjahr	240	216	224	190	190	242	245	226	199	230
2. Lehrjahr	213	252	218	218	200	193	266	218	207	211
3. Lehrjahr	186	193	237	202	189	186	48	215	214	197
Gesamt	8.113	8.073	7.837	7.790	7.862	8.127	7.982	7.977	7.852	8.145
1. Lehrjahr	2.493	2.218	2.192	2.406	2.384	2.429	2.314	2.320	2.263	2.418
2. Lehrjahr	3.001	3.059	2.756	2.709	2.949	2.963	2.966	2.863	2.933	2.871
3. Lehrjahr	2.480	2.640	2.725	2.456	2.338	2.536	2.483	2.492	2.367	2.524
4. Lehrjahr + Verlängerung	139	156	164	219	191	199	219	302	289	332

Bundesverkehrsministerium schreibt Maßnahmen zur Steigerung der Asphalt-Einbauqualität fort

Zur Erhöhung der Nutzungsdauer von Asphaltstraßen sind im Jahr 2014 Maßnahmen, insbesondere für Transport und Einbau, eingeführt worden. Diese werden nunmehr fortgeschrieben und vom Bundesverkehrsministerium (BMVI) für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Im Heft Dezember 2013 hatten wir über den vom Bundesverkehrsministerium vorgesehenen Einsatz von Thermomuldenfahrzeugen und Beschickergeräten unter bestimmten Voraussetzungen informiert. Abhängig von der herzustellenden Asphaltfläche war, beginnend ab dem 1.1.2015, der stufenweise immer weiter gefasste Einsatz von thermoisolierten Transportfahrzeugen vorgeschrieben worden.

Das Bundesverkehrsministerium sieht es nunmehr als gelungen an, thermoisolierte Transportmulden für den Transport von Asphaltmischgut flächendeckend in Deutschland zu etablieren. Ebenfalls ist die standardmäßige Verwendung von Beschickerfahrzeugen im Asphaltstraßenbau an Bundesfernstraßen mit diesen Regelungen eingeführt worden. Die bereits bestehenden Regelungen werden vom Ministerium auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen nunmehr fortgeschrieben.

Für einen Nachweis der anforderungsgerechten Asphaltmischguttemperaturen auf der Baustelle können, optional zur Verwendung von fest am Transportfahrzeug installierten Messeinrichtungen, auch alternative Nachweisverfahren der Asphaltmischguttemperatur angewendet werden. Die fortgeschriebenen Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbauqualität wurden mit Rundschreiben Straßenbau des BMVI vom 13.12.2016 an die obersten Straßenbaubehörden der Länder eingeführt.

Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbauqualität

Thermoisolierte Transportfahrzeuge

Für den Transport von Asphaltmischgut für Deck-, Binder- und Tragschichten sind

stufenweise thermoisolierte Transportfahrzeuge auszuschreiben. Maßgebend ist die größte Fläche der jeweils einzubauenden Schicht (die Flächen von Teilmulden sind kumuliert zu betrachten). Am 1.1.2017 trat Stufe 2 in Kraft (herzustellende Asphaltflächen von > 18.000 m²). Ab 1.1.2019 sind diese Fahrzeuge für alle herzustellenden Asphaltflächen auszuschreiben.

Beschicker

Der Einsatz von Beschickern bei Baumaßnahmen auf Bundesfernstraßen soll wie nachfolgend dargestellt als Standard in den Vergabeunterlagen gefordert werden: Ab 1.1.2017 (Stufe 2) ist beim Bau von Asphalttschichten (immer bei Asphaltdeck-, Asphaltbinderschichten und gegebenenfalls bei Asphalttragschichten (zu berücksichtigen ist insbesondere die hohe Asphaltmischgutmenge und die hieraus entstehende erhöhte Transport-/Einbaulogistik in Kombination mit den Randbedingungen der jeweiligen Baustelle)) mit einer zusammenhängenden Asphaltfläche der jeweils einzubauenden Schicht von > 6.000 m² der Einsatz von Beschickern zu fordern.

Einsatzkriterien für den Transport von Asphaltmischgut mit thermoisolierten Fahrzeugen

Das Bundesverkehrsministerium hat nunmehr auch detaillierte Einsatzkriterien für den Transport von Asphaltmischgut mit thermoisolierten Fahrzeugen, wie Anforderungen an Bestands- und Neufahrzeuge sowie an die Ermittlung und Dokumentation der Asphaltmischguttemperatur, den Einsatz von Übergabegeräten (Beschickern) sowie die vertragliche Umsetzung des Einsatzes von thermoisolierten Transportfahrzeugen und von Beschickern festgelegt.

Das Einführungs Rundschreiben Straßenbau des Bundesverkehrsministeriums vom 13. Dezember 2016 (StB 28/7182.8/5/2723513) kann unter der Quicklink-Nr. 63000000 im Mitgliederbereich unseres Internetauftritts unter www.lbb-bayern.de herunter geladen werden.

Es enthält insbesondere detaillierte Ausführungen zu den Einsatzkriterien für den Transport von Asphaltmischgut mit thermoisolierten Fahrzeugen, zum Einsatz von Übergabegeräten (Beschickern) und zur vertraglichen Umsetzung (empfohlene Textbausteine für die Baubeschreibung).

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe auf Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, TL Fug-StB 15

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, hat mit Bekanntmachung vom 12. Januar 2017 die Technischen Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, TL Fug-StB 15, eingeführt.

Die TL Fug-StB 15 ersetzen die TL Fug-StB 01. Sie enthalten Anforderungen an Fugenfüllstoffen mit den zum jeweiligen System gehörigen Voranstrichen und gegebenenfalls Unterfüllstoffen, die für Fugenfüllungen in Verkehrsflächen verwendet werden.

Die TL Fug-StB 15 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

Bezugsmöglichkeit:

Die TL Fug-StB 15 können unter der FGSV-Nr. 897/2 beim FGSV Verlag GmbH www.FGSV-Verlag.de bezogen werden.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, ZTV Fug-StB 15

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, hat mit Bekanntmachung vom 10. Januar 2017 die ZTV Fug-StB 15 eingeführt.

Die ZTV Fug-StB 15 ersetzen die ZTV Fug-StB 01. Sie behandeln die Herstellung von Fugen in Verkehrsflächen bei Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für Flugplatzbefestigungen. Sie beschreiben die Grundsätze für die Herstellung von Fugen und die Ausführung von Fugenfüllungen.

Die ZTV Fug-StB 15 sind nunmehr bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und

einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zu Grunde zu legen.

Zu Abschnitt 1.3.5.2 der ZTV Fug-StB 15

Aufgrund der aktuellen Erfahrungen bei der Verwendung von heiß verarbeitbaren Fugenmassen bei der Ausführung von Fugarbeiten im Bereich der Bundesfernstraßen in Betonbauweise ist der Fugenspalt (Kammerschnitt) möglichst spät (mindestens 14 Tage) nach dem Kerbschnitt herzustellen.

Bezugsmöglichkeit:

Die ZTV Fug-StB 15 können unter der FGSV-Nr. 897/1 beim FGSV Verlag GmbH www.FGSV-Verlag.de bezogen werden.

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

ARMACELL bietet Rücknahmeservice für Restwerkstoffe/Dämmstoffabfälle an

Als erster Hersteller elastomerer Dämmprodukte hat ARMACELL im Februar 2017 ein Rücknahmesystem für Restwerkstoffe eingeführt.

Unter dem Namen ARMACELL ECO-Cycle kann der Isolierer ab sofort Baustellenverschnitt auf der Baustelle sammeln und auf Nachfrage von ARMACELL abholen lassen.

ARMACELL hat nach eigener Auskunft ein Verfahren zum Recycling von elastomeren Dämmstoffen entwickelt, mit dem nun auch Elastomer-Materialien zur Herstellung neuer Produkte verwendet werden können. Die Restwerkstoffe würden direkt auf der Baustelle bzw. beim Isolierer abgeholt. Eine sortenreine Sortierung der ARMACELL Dämmstoffe sei nicht notwendig. Auch Mindestabnahmemengen be-

stünden nicht. ARMACELL verspricht eine Zeit- und Kostenersparnis gegenüber der herkömmlichen (kostenintensiven) Entsorgung.

ARMACELL stellt sogenannte ECO-Cycle-Beutel zur Verfügung, die bei der Firma angefordert werden können. In diese können die folgenden Bauabfälle/Restwerkstoffe aus ARMACELL-Dämmstoffen zum Recycling abgegeben werden.

Informationen unter
www.armacell.de

FEUERUNGS-, SCHORNSTEIN- UND INDUSTRIEOFENBAU

Sonderseminare für den Feuerfest- und Schornsteinbau

Auch im Jahr 2017 bietet die BG Bau im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz Sonderseminare für den Feuerungs- und Schornsteinbau an.

Die Seminare:

- **Sicherheitsbeauftragte im Schornstein- und Feuerungsbau** am 28. und 29. Juni 2017 im Arbeitsschutzzentrum Haan der BG Bau-Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft in Haan: An diesem Seminar können nur SCC-prüfte Mitarbeiter teilnehmen. Für Firmen, die Mitglied der BG BAU sind, ist dieses Seminar unentgeltlich. Die Anmeldung zu diesem Seminar muss über die Bundesfachgruppe Feuerungs- und Schornsteinbau erfolgen. Anmeldeschluss: 15. Mai 2017

- **Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerungs- und Schornsteinbau** am 12. und 13. Dezember 2017 (Seminar-nummer: M622-001/17) Dieses Seminar richtet sich an Werkpoliere, Bauleiter, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Geschäftsführer, o. ä. Auch dieses Seminar ist für Firmen, die Mitglied der BG BAU sind, unentgeltlich. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl sollten Sie Ihre Mitarbeiter unter Angabe der BG BAU-Mitgliedsnummer alsbald anmelden.

Seminaranmeldungen bei:
Arbeitsschutzzentrum Haan
der BG BAU-Berufsgenossenschaft
der Bauwirtschaft,
Zwengenberger Straße 68
42781 Haan

Ansprechpartnerin:
Frau Monika Schüttler
monika.schuetzler@bgbau.de

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

Ab Januar 2017 werden in der Statistik nurmehr die Betriebe von Unternehmen ab 20 oder mehr tätigen Personen erfasst

JEWELNS JANUAR	2016	2017	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	75 457	80 677	6,9
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	200 267	216 772	8,2
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	1 056	1 008	– 4,5
Gewerblicher und industrieller Bau	1 502	1 483	– 1,3
davon: Hochbau	974	913	– 6,3
Tiefbau	527	570	8,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	990	942	– 4,8
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	61	47	– 23,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	221	220	– 0,5
davon: Tiefbau			
Straßenbau	304	328	7,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	405	346	– 14,6
insgesamt	3 548	3 433	– 3,2
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	159 624	150 962	– 5,4
Gewerblicher und industrieller Bau	206 406	251 793	22,0
davon: Hochbau	160 346	190 520	18,8
Tiefbau	46 060	61 273	33,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	147 645	162 482	10,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	6 662	6 808	2,2
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	39 756	48 667	22,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	36 146	43 209	19,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	65 081	63 798	– 2,0
Baugewerblicher Umsatz	513 675	565 236	10,0

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Fürth



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU